



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
00-08-(2016-1774)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Tanja Roisz

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

E-Mail: legvet@bmg.gv.at

Wien, 28. Oktober 2016

**Entwurf über
die TSG-Werttarif-VO**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes einer Verordnung über die Festlegung eines tierseuchenrechtlichen Werttarifes für den Verkehrswert von Wiederkäuern, Einhufern und Zuchtschweinen (TSG-Werttarif-VO) und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Der Österreichische Städtebund begrüßt prinzipiell die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf beabsichtigte Abschaffung der Schätzkommissionen, die gemäß § 51 Abs. 2 Tierseuchengesetz mit der Ermittlung des Verkehrswertes von Wiederkäuern und Einhufern beauftragt sind und damit verbunden die Verordnung eines Werttarifes zur Entschädigung dieser Tiere und von Zuchtschweinen.

Der vorliegende Entwurf erscheint jedoch nicht geeignet die Intentionen und Anforderungen des Tierseuchengesetzes zu erfüllen.

Ganz allgemein haben Entschädigungsregelungen für die staatliche Tierseuchenbekämpfung eine sehr wichtige Bedeutung, da eine effektive Tierseuchenbekämpfung nur möglich ist, wenn die Tierhalter ihrer Pflicht zur Mithilfe bereitwillig nachkommen (vgl. insbesondere die §§ 17 und 22 TSG). Die Entschädigung für die Tierverluste soll die Mitarbeit der Tierhalter bei der

Seuchenbekämpfung fördern und die entstehenden wirtschaftlichen Verluste mindern.

Gem. § 48 TSG hat der Bund nach den §§ 50 - 58 Entschädigungen für Vermögensnachteile zu leisten. Gemäß § 51 Abs. 1 TSG ist für Wiederkäuer und Einhufer gemäß § 48 Abs.1 Z 1 die Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes zu leisten, den ein vergleichbares gesundes Tier zu dem im § 48 Abs. 3 TSG genannten Zeitpunkt hatte. Eine analoge Regelung findet sich in § 52 Abs.1 lit.b für die Entschädigungsregelung bei Zuchtschweinen.

Konkret werden gegen die Regelungen des Entwurfes folgende Einwände erhoben:

§ 1 Abs. 1 des vorliegenden Verordnungsentwurfs bestimmt, dass die Höhe der Entschädigung für Wiederkäuer und Einhufer gem. § 48 Abs. 1 Z 1 TSG nach dem Tarif im Anhang festgesetzt wird. Obwohl in der Überschrift zum Paragraph 1 auch der Entschädigungstarif für Zuchtschweine erwähnt ist, fehlt ein Verweis, dass die Höhe der Entschädigung für diese Tiere ebenfalls nach dem Tarif im Anhang festgesetzt wird.

Der Anhang gem. § 1 listet den Entschädigungstarif für Wiederkäuer, Einhufer und Zuchtschweine auf. Unter der Überschrift wird angegeben, dass die Entschädigungen für die aufgrund der Bestimmungen des TSG ausgemerzten Tiere die unten angeführten Eurosummen betragen. Der Hinweis auf die gemäß TSG ausgemerzten Tiere ist falsch, da diese nur einen Teil der gem. § 48 TSG zu entschädigenden Vermögensnachteile ausmachen. Insbesondere sind die Fälle des § 48 Abs. 1 Z 1 lit. b, c, d, e nicht damit erfasst.

Die im Anhang angeführten Entschädigungsbeträge bilden bei den Wiederkäuern und Zuchtschweinen im Großen und Ganzen den Verkehrswert der Tiere der betreffenden Kategorien ab und erfüllen damit die Vorgaben der §§ 51 Abs.1 sowie 52 Abs. 1 lit.b, die festlegen, dass als Entschädigung die Höhe des Verkehrswertes zu leisten ist, den ein vergleichbares gesundes Tier hatte. Ganz anders sieht es jedoch bei den Beträgen aus, die im Anhang für die Entschädigung von Einhufern angeführt sind. Diese sind absurd niedrig und erfüllen in keiner Weise die Anforderungen des § 51 Abs. 1 TSG, wonach die Entschädigung nach der Höhe des Verkehrswertes zu leisten ist, den ein vergleichbares gesundes Tier hatte. Einhufer werden um ein Vielfaches der im Anhang angeführten Beträge am Markt gehandelt. Selbst der reine Schlachtpreis vieler Equiden liegt höher. Die im

Anhang angeführten Entschädigungsbeträge decken zum Teil nicht einmal jene Kosten ab, die den Tierhaltern durch die Einhaltung der Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden (Equidenpass-Verordnung) entstanden sind. Im Durchschnitt sind die Kosten der Identifizierung mit ca. € 300,- zu veranschlagen, die an beauftragte Tierärzte und Pass ausstellende Stellen zu entrichten sind.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es durchaus legitim erscheint, die Allgemeinheit nicht für die volle Abdeckung eines Seuchenverlustes für Tiere, die primär als Liebhaberei und als Luxustiere gehalten werden, heranzuziehen. Jedoch kann ein derartiges Vorhaben nur mittels einer Änderung des Tierseuchengesetzes (die sowieso in den nächsten Jahren durchgeführt werden muss, um die nationale Anwendung der Verordnung (EU) 2016/429 zu gewährleisten) erfolgen. Eine Verordnung auf Grundlage der Ermächtigung gem. 51 Abs. 4 TSG kann an der gesetzlichen Vorgabe wonach Entschädigungen u.a. für Einhufer in der Höhe des Verkehrswertes eines vergleichbaren gesunden Tieres zu leisten sind, nichts ändern.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär